



Spitzenverband

Rundschreiben

Laufende Nummer: RS 2010/477

Thema: Telemedizinisches Monitoring von kardiologischen Implantaten: Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode im Sinne des § 135 SGB V

Anlass: Grundsatzprüfung der Methode durch MDS und GKV-SV

Für Fachbereich/e: Medizin, Ambulante Versorgung

Erscheinungsdatum: 5. Oktober 2010

Anlage/n: 1. Kurzstellungnahme des MDS zum Telemonitoring / Telenachsorge von implantierten kardiologischen Aggregaten: Datenlage und Klärung des NUB Status im vertragsärztlichen Bereich
2. Infobroschüre des MDS „Telemedizin in der Kardiologie“

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

Abteilung/Stabsbereich: Abteilung Medizin,
Abteilung Ambulante Versorgung

Ansprechpartner/in: Dr. Matthias Dettloff
Dr. Nikolaus v. Kálmán

Telefon: 030 206288 1315
030 206288 2116

E-Mail: matthias.dettloff@gkv-spitzenverband.de
nikolaus.kalman@gkv-spitzenverband.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

In letzter Zeit werden Krankenkassen im Zusammenhang mit Herzschrittmacher- oder Defibrillator-Abrechnungen vermehrt sogenannte „Home-Monitoring-Systeme“ zur Kostenübernahme vorgelegt. Oft bestehen dabei Unklarheiten, inwieweit die Krankenkassen für die speziellen Implantate und die zugehörigen Zusatzgeräte aufkommen müssen.

Der MDS hat im Auftrag des GKV-Spitzenverbandes zwei Dokumente erstellt. Das eine ist eine Kurzstellungnahme zur Frage, ob es sich bei den entsprechenden Verfahren um eine Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode handelt. Das zweite Dokument führt in die Grundlagen der telemedizinischen Überwachung in der Kardiologie ein, fasst die wissenschaftliche Studienlage zusammen und beleuchtet vergütungsrechtliche Aspekte.

Beide Dokumente stellen wir Ihnen hiermit zur Verfügung.

Nach Auffassung des GKV-Spitzenverbandes handelt es sich bei dem Verfahren „telemedizinisches Monitoring von kardiologischen Implantaten“, bei dem die vom Implantat erhobenen Vitalparameter automatisch und kontinuierlich zum behandelnden Arzt übertragen werden, um eine Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode im Sinne des § 135 SGB V (siehe Anlage 1). Das Verfahren unterliegt nach Auffassung des GKV-Spitzenverbandes dem Erlaubnisvorbehalt des Gemeinsamen Bundesausschusses. Aus den vorliegenden Studien ergeben sich keine Hinweise auf eine Überlegenheit des Telemonitorings gegenüber der Standardnachsorge.

Bezüglich der Vergütung des Telemonitorings / der telemedizinischen Nachsorge vertritt der GKV-Spitzenverband die Auffassung, dass die externen Übertragungskomponenten (wie u. a. CardioMessenger, Latitude Communicator, CareLink Monitor oder Merlin@home RF Transmitter), die für die telemedizinische Übertragung der Daten vom Patient zum Arzt notwendig sind, nicht in die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen fallen. Die GOP 13552 „Telemedizinische Abfrage“ kann nach Auffassung des GKV-Spitzenverbandes nur bei Auslesen der entsprechenden Geräte in Anwesenheit des Kardiologen abgerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband